

Doch noch ein Knaller zu Neujahr – Reform des Sanierungsrechts kommt pünktlich

KEIN KÜNDIGUNGSRECHT FÜR VERTRÄGE IM NEUEN PRÄVENTIVEN RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN

Executive Summary

- Zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie 2019/1023) hat der Bundestag gestern das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) verabschiedet.
- Die erlassene Fassung enthält massive Abweichungen zum ursprünglichen Gesetzesentwurf – insbesondere kann das Krisenunternehmen nun doch nicht missliebige Verträge im Rahmen des Restrukturierungsplans kündigen.
- Weiterhin wird die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen bis Ende Januar 2021 ausgesetzt, die seit November 2020 staatliche Förderungen beantragt aber noch nicht ausgezahlt erhalten hatten, wenn die Insolvenzreife nur auf der verspäteten Auszahlung beruht.

Neues Restrukturierungsverfahren zum 01. Januar 2021

Gestern hat der Bundestag die Einführung eines neuen präventiven Restrukturierungsverfahrens beschlossen, das bereits zum 01. Januar 2021 in Kraft treten wird (BR-Drs. 762/20). Der Bundesrat, dessen Forderungen in das Gesetz eingeflossen sind, hat heute auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Eiltempo durchlaufen: Erst am 19. September 2020 war der Referentenentwurf des Justizministeriums veröffentlicht worden; seit dem 14. Oktober 2020 liegt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Die gestern verabschiedete Fassung weist erhebliche Änderungen zu diesem Gesetzesentwurf auf, und reagiert damit auf Kritik der Praxis.

Präventives Restrukturierungsverfahren

Durch das neu eingeführte Restrukturierungsinstrument des Restrukturierungsplans ist nun erstmals auch außerhalb des gerichtlichen Insolvenzverfahrens eine Sanierung gegen den Willen einzelner Gläubiger möglich. Das neue Gesetz soll dabei auch Unternehmen zugute kommen, die aufgrund der COVID-19 Pandemie unverschuldet ins Straucheln geraten sind, ansonsten aber über ein funktionierendes Geschäftsmodell verfügen.

Weitere Details zum Gesetz sind in unserem Update zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie vom 05.10.2020 beschrieben ([hier klicken](#)).

Inhalt des SanInsFoG – Kein Sonderkündigungsrecht

Das SanInsFoG tritt wie geplant zu Neujahr in Kraft, aber mit einer ganz wesentlichen Veränderung zum Gesetzesentwurf. Das zunächst vorgesehene Recht, langlaufende Verträge gerichtlich außerhalb des Insolvenzrechts beenden zu können, war von Praktikern als systemwidrig eingestuft worden. Es wäre sonst zu befürchten gewesen, dass z.B. Filialketten das neue Instrument nutzen könnten, um unrentable Standorte auf Kosten der Vermieter zu schließen. Der Bundestag reagierte darauf und **strich die Vorschriften zur Vertragsbeendigung ersatzlos**. Somit ist eine Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aufgrund der Unternehmenskrise und damit eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass Verträge einzuhalten sind („pacta sunt servanda“), nach wie vor nur im Rahmen eines formellen Insolvenzverfahrens zulässig.

Zudem besserte der Bundestag weitere Details des Gesetzesentwurfs nach. So ist beispielsweise eine Umwandlung von Restrukturierungsforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ausgeschlossen.



Wichtig für Geschäftsführer: Die §§ 2, 3 StaRUG, die Geschäftsführerpflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit sowie eine entsprechende Schadensersatzpflicht regeln sollten, werden ebenfalls gestrichen. Stattdessen wurde in § 43 StaRUG eine Pflicht der Geschäftsleiter aufgenommen, darauf hinzuwirken, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt. Für die Verletzung dieser Pflicht haften sie auf Schadensersatz. Für mehr Kostentransparenz sorgt die Änderung von § 17 StaRUG. Nunmehr müssen auch die bereits angefallenen und die noch zu erwartenden Kosten des Restrukturierungsverfahrens einschließlich der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten offengelegt werden.

Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Sondersituationen

Die in Deutschland strafbewehrte Unternehmerpflicht, Insolvenzanträge rechtzeitig zu stellen, wird ab 01. Januar 2021 grundsätzlich wieder für alle Insolvenzgründe scharf gestellt. Allerdings mit einer Ausnahme: Unternehmen, die zwischen November und Dezember 2020 staatliche Förderungen beantragt hatten oder beantragen können, um besser durch die Corona-Pandemie zu kommen, sind bis 31. Januar 2021 von der Antragspflicht befreit, und zwar im Hinblick auf Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Jedoch nur dann, wenn der Anspruch auf die Hilfgelder berechtigt ist und die Insolvenzreife beseitigt.

Um Insolvenzen aufgrund pandemiebedingter Überschuldungssituationen abzumildern, wird das COVInsAG um einen neuen § 4 ergänzt. Danach wird bei Überschuldungsprüfungen im Jahr 2021 die Fortführungsprognose (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO) nur auf einen Zeitraum von vier Monaten bezogen werden. Das Unternehmen muss also, vereinfacht gesagt, im Jahr 2021 nur darlegen können, jeweils die kommenden vier Monate durchfinanziert zu sein, damit Überschuldung kein Insolvenzantragsgrund ist. Dies gilt jedoch nur für Überschuldungssituationen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind. Nach dem neuen § 4 COVInsAG wird dies vermutet, wenn das Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war, das Jahr 2019 mit einem positiven Betriebsergebnis abgeschlossen wurde und der Umsatz im Jahr

2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 Prozent eingebrochen ist.

Ausblick

Die Streichung der gerichtlichen Vertragsbeendigung aus dem StaRUG ist zu begrüßen, da dadurch Gläubiger von Dauerschuldverhältnissen überproportional belastet worden wären. Dennoch ist die praktische Umsetzung des Gesetzes mit Spannung zu beobachten: Aufgrund des sehr schnellen Gesetzgebungsverfahrens hatten die Gerichte kaum Zeit, sich auf die neuen Aufgaben nach dem SanInsFoG einzustellen. Weiterhin ist das Instrument aufgrund der komplexen Ausgestaltung und des hohen Beratungsaufwands für kleinere Unternehmen eher ungeeignet. Wie die drohende Pleitewelle für diese Unternehmen verhindert werden soll, ist weiterhin offen. Vor allem aber sollte einer möglichen Insolvenzantragspflicht weiterhin hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine „pauschale Aussetzung“ sämtlicher Pflichten gab es nie. Zum 01. Januar 2021 werden die Voraussetzungen für eine Aussetzung noch einmal deutlich verschärft.

Sprechen Sie uns gerne an, welche (vorbeugenden) Handlungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Vor allem aber: Bleiben Sie gesund!

Ihr GSK-Restrukturierungsteam.

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (BA), Mediator
Standort Heidelberg
raoul.kreide@gsk.de

Andreas Dimmling

Rechtsanwalt, Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)
Standort München
andreas.dimmling@gsk.de

Jana Wollenzin

Rechtsanwältin
Standort Heidelberg
jana.wollenzin@gsk.de

Sandra Krepler, LL.M. (Trinity College Dublin)

Rechtsanwältin
Standort München
sandra.krepler@gsk.de



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM